



***Vollzugsverordnung  
zum Abfallentsorgungsreglement  
der Gemeinde Ohmstal***

## **Inhaltsverzeichnis**

- Art. 1 Kehrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle
- Art. 8 Information

## **Anhang 1**

Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

## **Anhang 2**

Modalitäten

Der Gemeinderat von Ohmstal erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 8. April 2003 folgende Vollzugsverordnung:

#### **Art. 1** Kehrichtabfuhr

<sup>1</sup> Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel im Dorf alle Wochen und die sogenannte Aussentour 1 x monatlich.

<sup>2</sup> Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.

<sup>3</sup> Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der GALL-Vorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL-Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

<sup>4</sup> Die Separatabfahren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

#### **Art. 2** Kehrichtgebinde

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken des GALL
- Futtersäcke mit Gebührenmarken des GALL (nur für Landwirtschaftsbetriebe)
- Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken des GALL

<sup>2</sup> Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter Sack 3.5 Kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

<sup>3</sup> Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

<sup>4</sup> Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer[in], Strasse, Hausnummer).

<sup>5</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrechtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

### **Art. 3** Bereitstellung der Gebinde

<sup>1</sup> Der Hauskehrrecht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an der Sammelroute bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

<sup>2</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>3</sup> Kehrrecht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

<sup>4</sup> Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

### **Art. 4** Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

#### **Art. 5** Separatabfahren

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Separatabfahren an:

- Papier und Karton
- Metalle

#### **Art. 6** Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Glas
- Metalle
- Öl
- Kleider
- Batterien
- Grünabfälle

#### **Art. 7** Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

<sup>1</sup> Für kompostierbare Abfälle hat der Liegenschaftsbesitzer einen Kleinkompostplatz bereitzustellen. Der Betrieb und Unterhalt ist Sache der Benutzer.

<sup>2</sup> Nicht auf der eigenen Liegenschaft kompostierbare Abfälle können zum Kompostierplatz bei Fam. Ambühl, Kleinlörzigen, Ohmstal, gebracht werden.

<sup>3</sup> In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

#### **Art. 8** Information

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

<sup>2</sup> Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 1. Januar 1996

6247 Ohmstal, 18. September 2003

**GEMEINDERAT OHMSTAL**

Der Gemeindepräsident

*sig. Beat Lichtsteiner*

Die Gemeindeschreiberin

*sig. Karin Künzli-Belser*

## Anhang 1

### Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 4. Juli 2007 folgende Gebühren festgelegt:

#### 1. Kompostierbare Abfälle

---

- |  |   |
|--|---|
| 1.1 Kompostierbare Abfälle und Speiseabfälle | Entsorgung ist Sache des Liegenschaftsbesitzers und Erzeugers |
| 1.2 Häckseldienst                            | In Grundgebühr enthalten                                      |

#### 2. Separatsammlungen (inklusive Mehrwertsteuer)

---

- |   |   |
|---|---|
| 2.1 Kühlgeräte                          | Entsorgung über Fachhändler oder S.EN.S-lizenzierte Sammelstellen |
| 2.2 Elektronik- und Elektrogeräte       | Entsorgung über Fachhändler oder S.EN.S-lizenzierte Sammelstellen |
| 2.3 PET                                 | Sammelstellen bei den Verkaufsläden                               |
| 2.4 Alteisen aus Haushaltungen          | In Grundgebühr enthalten  |
| 2.5 Weissblech und Alu-Dosen            | In Grundgebühr enthalten  |
| 2.6 Altpapier und Karton                | In Grundgebühr enthalten  |
| 2.7 Speise- und Altöl aus Haushaltungen | In Grundgebühr enthalten  |
| 2.8 Altkleidersammlung                  | In Grundgebühr enthalten  |
| 2.9 Batterien                           | In Grundgebühr enthalten  |

#### 3. Grundgebühr (Preis pro Jahr)

---

- 3.1 Die Grundgebühren werden jährlich, aufgrund der angefallenen Kosten, durch den Gemeinderat festgelegt. Es wird dafür folgender Tarif festgelegt:

Steuergruppe	Tarif
Unselbständigerwerbende (USE)	A / B
Selbständigerwerbende (SE)	A / B
Juristische Personen (JP)	C / D
Beschränkt Steuerpflichtige innerhalb Kanton	E (mit Ausnahmen)
Beschränkt Steuerpflichtige ausserhalb Kanton	E (mit Ausnahmen)

Von der Entrichtung einer Grundgebühr sind befreit:

- Swisscom und CKW
- Beschränkt Steuerpflichtige, welche in der Gemeinde Ohmstal ein unüberbautes Grundstück besitzen.

Für das Jahr 2007 gelten folgende Tarife:

Tarif A	USE und SE Alleinstehend	Fr. 40.--
Tarif B	USE und SE Verheiratet	Fr. 80.--
Tarif C	JP Dienstleistungen	Fr. 40.--
Tarif D	JP Gewerbe und Industrie	Fr. 80.--
Tarif E	Beschränkt Steuerpflichtige	Fr. 40.--

## **Anhang 2**

### **Modalitäten**

#### **1. Verkaufsstellen für Gebührenmarken**

---

Bei folgenden Detailhandelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben können die Gebührenmarken gekauft werden:

- Gemeindeverwaltung Ohmstal
- Post Schötz
- COOP, Schötz
- Dorflade Fischer, Schötz
- Drogerie Schuler, Schötz
- Im Egge, Schötz
- Post

#### **2. Gebrauchsdauer von Gebührenmarken bei Gebührenanpassungen**

---

Bei Gebührenanpassungen sind die bisherigen Gebührenmarken bis maximal 3 Monate nach dem Gebührenerhöhungstermin gültig.

#### **3. Befestigung / Erkennung von Gebührenmarken**

---

Die Selbstklebemarken sind am Sackkopf oder um den Verschlussbündel aufzukleben. Bei Sperrgut sind sie gut sichtbar anzubringen.

#### **4. Direktanlieferung an KVA**

---

Eine Direktanlieferung an die KVA ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer einmaligen Bewilligung durch den Vorstand des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL).

#### **5. Rechnungsstellung**

---

Die Grundgebühren werden jährlich jeweils zusammen mit den ordentlichen Gemeindesteuern in Rechnung gestellt.

Die Gebühren für Separatsammlungen werden gemäss Beschluss des Gemeinderates erhoben.

#### **6. Inkrafttreten / Gültigkeit**

---

Die Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.